

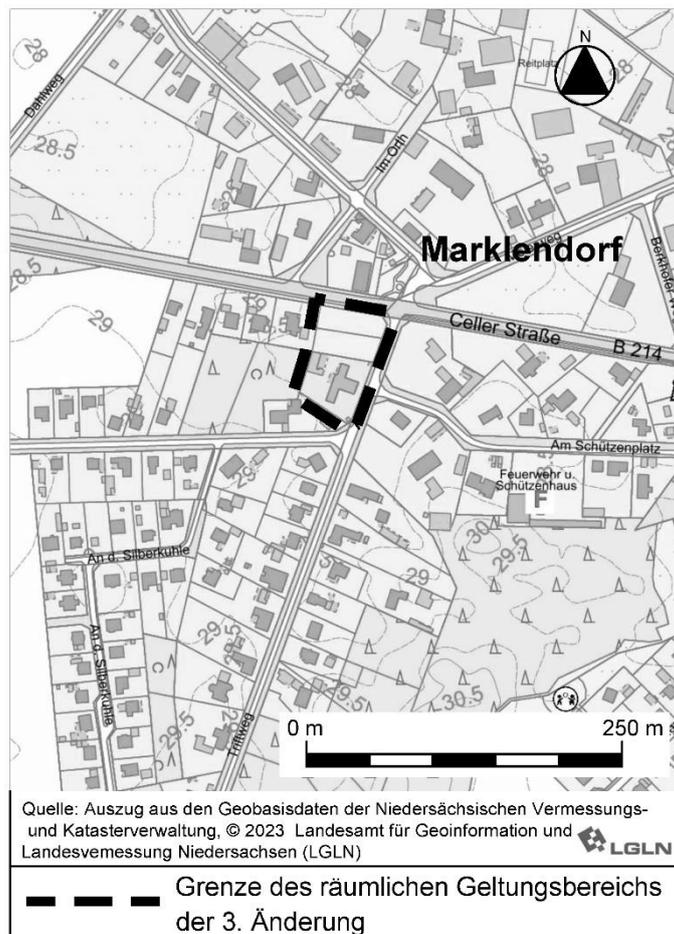
Bekanntmachung

Gemeinde Buchholz (Aller), 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB sowie aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) in seiner Sitzung am 12. März 2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ liegt innerhalb der Ortslage von Marklendorf, südlich der Celler Straße (B 214) und westlich des Triftwegs. Er umfasst eine rd. 0,4 ha große Fläche. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ und die Begründung dazu werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29690 Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 35, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ein Termin ist unter 05071/809-149 oder bauleitplanung@schwarmstedt.de zu vereinbaren.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwarmstedt www.schwarmstedt.de unter „Bürger + Familien / Bauen + Wohnen/ Bebauungspläne/Buchholz (Aller)“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchholz (Aller) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwarmstedt, den 28.03.2024

GEMEINDE BUCHHOLZ (ALLER)
Der Gemeindedirektor
Gez. Gehrs